Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 10.10.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2017Version: 11.01



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : ALDEKOL DES® 03

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Desinfektionsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3.

Hersteller/Lieferant

EWABO Chemikalien GmbH

Kolpingstr. 4

49835 Wietmarschen - Germany

T +49-5925-9933-0 - F +49-5925-9933-24

info@ewabo.de

Lieferant

Agro-Hygiene AG Buchenweg 6

CH-8636 Wald ZH

T +41 (0)55 246 66 44 - F +41 (0)55 246 43 16

info@fly-end.ch - www.fly-end.ch

E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

Notrufnummer

Notrufnummer : Tox Info Suisse

> Freiestrasse 16 8032 Zürich

Im Notfall: 145

044 2 51 66 66 (Auskunft)

info@toxinfo.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs 2.1.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 H301 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4 H312 Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) H331 Kategorie 3

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B H314 Schwere Augenschädigung/-reizung, H318

Kategorie 1

Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1 H334 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2 H341 Karzinogenität, Kategorie 1B H350 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige H371

Exposition), Kategorie 2

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige H335 Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie H411

2

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann Krebs erzeugen. Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. Kann die Organe schädigen. Giftig bei Einatmen. Giftig bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Kann die Atemwege reizen. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann

10 10 2017 CH - de 1/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)











Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride; Glutaral;

Methanol; Formaldehyd

Gefahrenhinweise (CLP) : H301+H331 - Giftig bei Verschlucken oder Einatmen

H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H350 - Kann Krebs erzeugen.

H371 - Kann die Organe schädigen (Zentrales Nervensystem, Sehnerv). H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P260 - Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P342+P311 - Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

EUH Sätze : EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Zusätzliche Sätze : Es sind die zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die

Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Artikel 69 zu beachten.

Nur für gewerbliche Anwender

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung. Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Glutaral	(CAS-Nr.) 111-30-8 (EG-Nr.) 203-856-5 (EG Index-Nr.) 605-022-00-X (REACH-Nr) 01-2119455549-26-xxxx	20 - 25	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 2 (Inhalation), H330 Skin Corr. 1B, H314 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1A, H317 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411

10.10.2017 CH - de 2/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Formaldehyd	(CAS-Nr.) 50-00-0 (EG-Nr.) 200-001-8 (EG Index-Nr.) 605-001-00-5 (REACH-Nr) 01-2119488953-20-xxxx	10 - 20	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalation), H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1A, H317 Muta. 2, H341 Carc. 1B, H350
Methanol	(CAS-Nr.) 67-56-1 (EG-Nr.) 200-659-6 (EG Index-Nr.) 603-001-00-X	2,5 - 5	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour), H331 STOT SE 1, H370
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride	(CAS-Nr.) 68424-85-1 (EG-Nr.) 270-325-2 (REACH-Nr) 01-2119970550-39-xxxx	1 - 2,5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Glutaral	(CAS-Nr.) 111-30-8 (EG-Nr.) 203-856-5 (EG Index-Nr.) 605-022-00-X (REACH-Nr) 01-2119455549-26-xxxx	(0,5 = <c 3,="" 5)="" <="" h335<="" se="" stot="" td=""></c>
Formaldehyd	(CAS-Nr.) 50-00-0 (EG-Nr.) 200-001-8 (EG Index-Nr.) 605-001-00-5 (REACH-Nr) 01-2119488953-20-xxxx	(C >= 0,02) EUH208 (C >= 0,2) Skin Sens. 1, H317 (5 = <c 2,="" 25)="" <="" h315<br="" irrit.="" skin="">(5 =<c 2,="" 25)="" <="" eye="" h319<br="" irrit.="">(C >= 5) STOT SE 3, H335 (C >= 25) Skin Corr. 1B, H314</c></c>
Methanol	(CAS-Nr.) 67-56-1 (EG-Nr.) 200-659-6 (EG Index-Nr.) 603-001-00-X	(3 = <c 10)="" 2,="" <="" h371<br="" se="" stot="">(C >= 10) STOT SE 1, H370</c>

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen 4.1.

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein Sofort einen Arzt rufen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden auftreten. deshalb Arztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach

einem Unfall

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Arzt hinzuziehen. Wenn die Atmung erschwert ist, Sauerstoff zuführen. Keine Mund-zu-Mund-Beatmung

anwenden. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen. Wunden mit sterilem Verband abdecken.

: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Ätzwirkung. Allergische Reaktion.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verätzungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Verätzungen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Bei Lungenreizung Erstbehandlung mit Dexamethason-Dosieraerosol.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2). Stickoxide.

Formaldehyd. Ameisensäure. Methanol.

10.10.2017 CH - de 3/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben

: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen

: Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Nebel, Dampf,

Aerosol nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung t\u00e4tig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und \u00dcberwachung der Exposition/Pers\u00f6nliche Schutzausr\u00fcstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung

: Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren

: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen Sand, Sägemehl, Kieselgur. Neutralisieren.

Sonstige Angaben

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Alle erforderlichen technischen Maßnahmen treffen, um eine Produktfreisetzung am Arbeitsplatz zu verhindern oder zu minimieren. Die Produktmengen für die Bearbeitung sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anzahl der exponierten Arbeiter einzugrenzen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Böden, Wände und andere Flächen im Gefahrenbereich müssen regelmäßig gereinigt werden. Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Beim Verdünnen oder Mischen stets das Produkt zum Wasser geben und nicht umgekehrt.

Hygienemaßnahmen

: Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des

Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

Zusammenlagerungshinweise

: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Glutaral (111-30-8)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Glutaral (s.Glutardialdehyd)
Schweiz	MAK (mg/m³)	0,21 mg/m³

10.10.2017 CH - de 4/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Glutaral (111-30-8)		
Schweiz	MAK (ppm)	0,05 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	0,42 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	0,1 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	S SS _C - Kopfweh, Haut & Auge, OAW ^{KT AN}
Schweiz	Rechtlicher Bezug	SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016
Methanol (67-56-1)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Methanol
Schweiz	MAK (mg/m³)	260 mg/m³ 260 mg/m³
Schweiz	MAK (ppm)	200 ppm 200 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	1040 mg/m³ 1040 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	800 ppm 800 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	H B SS _C - ZNS, Sehen - INRS, NIOSH
Formaldehyd (50-0	0-0)	
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Formaldehyd
Schweiz	MAK (mg/m³)	0,37 mg/m³
Schweiz	MAK (ppm)	0,3 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	0,74 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	0,6 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	S ${\rm C1_B}^{\#*}$ SS $_{\rm C}$ - Auge - DFG, HSE, NIOSH, OSHA, *Kein erhöhtes Krebsrisiko bei Einhalten des MAK-Wertes s. 1.3.2.3

Glutaral (111-30-8)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,42 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,21 mg/m³		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,003 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,006 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC sediment (Süßwasser)	0,091 mg/kg Trockengewicht		
PNEC sediment (Meerwasser)	0,009 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	0,18 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	0,8 mg/l		
Methanol (67-56-1)	Methanol (67-56-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Akut - systemische Wirkung, dermal	40 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	260 mg/m³		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	260 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	40 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	260 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	260 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Akut - systemische Wirkung, dermal	8 mg/kg Körpergewicht		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	50 mg/m³		
Akut - systemische Wirkung, oral	8 mg/kg Körpergewicht		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	8 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	50 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	8 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	50 mg/m³		
40.40.0047	Oll de		

10.10.2017 CH - de 5/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Methanol (67-56-1)		
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	20,8 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	2,08 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1540 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	77 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	7,7 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	3,18 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	100 mg/l	
Formaldehyd (50-00-0)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,75 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	240 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0,037 mg/cm ²	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	9 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,375 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	4,1 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	3,2 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	102 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0,012 mg/cm ²	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,1 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,47 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,47 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	2,44 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	2,44 mg/kg Trockengewicht	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden. Bei den oben angegebenen Zeiten handelt es sich um Richtwerte entsprechend EN 374. Unter Praxisbedingungen (33°C - unter Berücksichtigung der Körpertemperatur) ist die maximale Tragzeit auf 1/3 zu beschränken. Zum Beispiel Schutzhandschuhe der Firma KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, e-mail: vertrieb@kcl.de mit folgender Spezifikation (Prüfung erfolgte nach EN 16523-1, EN 16523-2, EN 374). Erklärung der KCL GmbH:

Die Schutzhandschuhempfehlung gilt nur für das Produkt, was von uns geliefert wird und nur für den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Auflösung oder Vermischung mit anderen Substanzen müssen Sie sich an den jeweiligen Hersteller der CE-gekennzeichneten Schutzhandschuhe wenden. Anbei finden Sie unsere Kontaktdaten:

KCL GmbH, Am Kreuzacker 9, 36124 Eichenzell

Tel.: 0049/ 6659/ 87300 Fax: 0049/ 6659/ 87155 E-Mail: Vertrieb@KCL.de

Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Combi-Latex®	Latex	6 (> 480 Minuten)	1		
Camatril®	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	0,4		

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein

Haut- und Körperschutz:

10.10.2017 CH - de 6/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. EN 143. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Partikelfilter. ABEK-P2. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Aussehen : Klar.
Farbe : farblos.
Geruch : Stechend.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : ≈ 3,8

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt : -45 - -16 °C

Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : 99 - 126 °C Flammpunkt : 80 °C

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar
Nicht selbstentzündlich

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : $\approx 1,099 \text{ g/ml}$ Löslichkeit : Wasserlöslich.

Log Pow : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : ≈ 100 mPa.s (20 °C)

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften : Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Amine. Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

10.10.2017 CH - de 7/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen		
Akute Toxizität (Oral)	: Oral: Giftig bei Verschlucken.	
Akute Toxizität (Dermal)	: Dermal: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
Akute Toxizität (inhalativ)	: Einatmen: Staub, Nebel: Giftig bei Einatmen.	
ATE CLP (oral)	270,1 mg/kg Körpergewicht	
ATE CLP (dermal)	1396,9 mg/kg Körpergewicht	
ATE (Staub, Nebel)	0,85 mg/l/4h	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzy	I-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (68424-85-1)	
LD50 oral Ratte	344 mg/kg	
Glutaral (111-30-8)		
LD50 oral Ratte	154 mg/kg Körpergewicht	
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	0,28 mg/l/4h	
Methanol (67-56-1)		
LD50 oral	> 1187 - 2769 mg/kg	
Formaldehyd (50-00-0)		
LD50 oral Ratte	460 mg/kg Körpergewicht (OECD 401)	
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	588 mg/m³ air	
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	< 463 ppm	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
	pH-Wert: ≈ 3,8	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.	
	pH-Wert: ≈ 3,8	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Keimzell-Mutagenität	: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	
Karzinogenität	: Kann Krebs erzeugen.	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Organe schädigen (Zentrales Nervensystem, Sehnerv). Kann die Atemwege reizen.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
ALDEKOL DES® 03		
Viskosität, kinematisch	≈ 90,99 mm²/s	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1.

Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Akute aquatische Toxizität	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Chronische aquatische Toxizität	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Quaternäre Ammoniumverbindungen	, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (68424-85-1)
LC50 Fische 1	0,28 mg/l (96h; Pimephales promelas; (OECD-Methode 203))
EC50 Daphnia 1	0,016 mg/l (48h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
Glutaral (111-30-8)	
LC50 Fische 1	13 mg/l (96h; EPA; Lepomis macrochirus; U.S. EPA)
LC50 Fische 2	10 mg/l (96h; Oncorhynchus mykiss; U.S. EPA)
EC50 Daphnia 1	0,35 mg/l (48 h; Daphnia magna)
EC50 72h algae 1	0,6 mg/l (72h; Scenedesmus subspicatus; EU Method C.3)
NOEC (chronisch)	0,021 mg/l (21d; Daphnia magna; OECD 211)
NOEC chronisch Fische	0,032 mg/l (34d; Danio rerio; OECD 210)
NOEC chronisch Krustentier	0.021 mg/l (21d; Daphnia magna; OECD 211)

10.10.2017 CH - de 8/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	
ALDEKOL DES® 03	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar. (Abgeleitet von den Einzelkomponenten).
12.3. Bioakkumulationspotenzial	
ALDEKOL DES® 03	
Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren Informationen verfügbar.
12.4. Mobilität im Boden	
ALDEKOL DES® 03	
Ökologie - Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

ALDEKOL DES® 03		
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriteri	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.		
Komponente		
Glutaral (111-30-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Methanol (67-56-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Formaldehyd (50-00-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen

: Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

 Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.

HP-Code

: HP7 - ,karzinogen': Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann. HP11 - ,mutagen': Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann.

HP5 - "Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr": Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.

HP8 - ,ätzend': Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.

HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere

Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

HP6 - ,akute Toxizität': Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute

toxische Wirkungen verursachen kann.

Schweiz - Empfehlungen

Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
2922	2922	2922	2922	2922
14.2. Ordnungsgemäß	e UN-Versandbezeichnung			
ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Glutaral ; Formaldehyd)	CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. (Glutaral ; Formaldehyd)	Corrosive liquid, toxic, n.o.s. (glutaral ; formaldehyde)	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Glutaral ; Formaldehyd)	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Glutaral ; Formaldehyd)
Eintragung in das Beförde	Eintragung in das Beförderungspapier			
UN 2922 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Glutaral; Formaldehyd), 8 (6.1), II, (E),	UN 2922 CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. (glutaral; formaldehyde), 8 (6.1), II, MARINE POLLUTANT/ENVIRONM	UN 2922 Corrosive liquid, toxic, n.o.s. (glutaral; formaldehyde), 8 (6.1), II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 2922 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Glutaral; Formaldehyd), 8 (6.1), II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 2922 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Glutaral; Formaldehyd), 8 (6.1), II, UMWELTGEFÄHRDEND

10.10.2017 CH - de 9/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
UMWELTGEFÄHRDEND	ENTALLY HAZARDOUS			
14.3. Transportgefahre	enklassen			
8 (6.1)	8 (6.1)	8 (6.1)	8 (6.1)	8 (6.1)
	8	8	6	6 ¥2
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
	Meeresschadstoff : Ja			
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : CT1
Sonderbestimmung (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 86

Orangefarbene Tafeln

86 2922

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B
Ladungskategorie (IMDG) : B
Verstauung und Handhabung (IMDG) : SW2

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y840
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 851
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 1L
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 30L
Sonderbestimmung (IATA) : A3

- Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : CT1
Sonderbestimmung (ADN) : 274, 802
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E2
Zulässige Beförderung (ADN) : T

10.10.2017 CH - de 10/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : CT1 Sonderbestimmung (RID) : 274 Begrenzte Mengen (RID) : 1L Freigestellte Mengen (RID) : E2 Beförderungskategorie (RID) : 2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 86

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. **EU-Verordnungen**

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (R	REACH) sind anwendbar:
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	Glutaral - Methanol - Formaldehyd
3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	Methanol
3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	ALDEKOL DES® 03 - Glutaral - Methanol - Formaldehyd
3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1	ALDEKOL DES® 03 - Glutaral
28. Stoffe in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B (Tabelle 3.1) oder als krebserzeugend der Kategorie 1 oder 2 (Tabelle 3.2) eingestuft und wie folgt aufgeführt sind:Krebserzeugend der Kategorie 1A (Tabelle 3.1)/krebserzeugend der Kategorie 1 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 1Krebserzeugend der Kategorie 1B (Tabelle 3.1)/krebserzeugend der Kategorie 2 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 2	Formaldehyd
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	Methanol

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Mutterschutzgesetz/Mutterschutzverordnung beachten. Es sind die zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Artikel 69 zu beachten. Bei der Werbung für Biozid-Produkte ist folgender Hinweis hinzuzufügen: "Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.". IMDG separation group: Acids.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

: H2 AKUT TOXISCH

Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege; - Gefahrenkategorie 3, inhalativer Expositionsweg

E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

CH - de 10.10.2017 11/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nationale Vorschriften

: Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

CH - Wassergefährdungsklasse (WGK)

Störfallverordnung (StFV)

: Anhang 1, Ziffer 4

: Klasse A

Mengenschwelle: 2000 kg

CH - VOC (SR 814.018) : 21,476 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Allgemeine Überarbeitung. Für diese Sprache steht/stehen Version(en) 1 - 11 nicht zur Verfügung.

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
1.3	Lieferant	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DPD	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD	Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen

: Angaben des Herstellers. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

10.10.2017 CH - de 12/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim Postfach 1451 64345 Griesheim Tel.: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Charlotte Brückner

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Vollstandiger Wortlaut der H- und EU	n-Salze.
Acute Tox. 2 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf) Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Carc. 1B	Karzinogenität, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
<u> </u>	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

H301	Berechnungsmethoden
H312	Berechnungsmethoden
H331	Berechnungsmethoden
H314	Berechnungsmethoden
H318	Berechnungsmethoden
H334	Berechnungsmethoden
H317	Berechnungsmethoden
H341	Berechnungsmethoden
H350	Berechnungsmethoden
	H312 H331 H314 H318 H334 H317 H341

10.10.2017 CH - de 13/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

STOT SE 2	H371	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

KFT SDS EU 11

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

10.10.2017 CH - de 14/14